

Darstellung der Änderung der Abfallsatzung des Landkreis Gießen zum 01. 01. 2014

gültig bis 31. Dezember 2013

gültig ab 01. Januar 2014

§ 4 Benutzungsrecht

§ 4 Abs. 3

Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs.4 Satz 2 angeliefert, so entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob diese Abfälle als Restmüll angenommen werden oder ob sie wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 zurückgewiesen werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5 Abs. 3

Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle zu benutzen, kann der Landkreis eine Ausnahme zulassen, wenn die oder der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Für die Ausbringung des Produktes muss eine geeignete eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohnerin und Grundstücksbewohner zur Verfügung stehen. Den Bediensteten des Landkreises Gießen ist zur Kontrolle der Kompostiereinrichtung das Betreten des Grundstückes zu gestatten. Eine Befreiung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 4 Benutzungsrecht

§ 4 Abs. 3

Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs.4 Satz 2 angeliefert, so entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob diese Abfälle angenommen werden **und durch den Anlieferer in die bereit stehenden Behälter nach den Abfallarten zu geben sind** oder ob sie wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 zurückgewiesen werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5 Abs. 3

Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle zu benutzen, kann der Landkreis eine Ausnahme zulassen, wenn die oder der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Für die Ausbringung des Produktes muss eine geeignete eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohnerin und Grundstücksbewohner **und bei bebauten aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (insbesondere Wochenendgrundstücke) je Grundstück** zur Verfügung stehen. Den Bediensteten des Landkreises Gießen ist zur Kontrolle der Kompostiereinrichtung das Betreten des Grundstückes zu gestatten. Eine Befreiung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Darstellung der Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreis Gießen zum 01. 01. 2014

gültig bis 31. Dezember 2013

gültig ab 01. Januar 2014

<p><u>§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen</u></p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 4</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der Einwohnerstand der Kommunalen Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) zum 30.06. des dem Festsetzungszeitraum vorangegangenen Jahres. Mit der Grundgebühr werden die Kosten des Landkreises für alle im Rahmen der Abfallentsorgung erforderlichen Aufwendungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird, abgegolten.</p> <p><u>§ 4 Benutzungsgebühr für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab</u></p> <p>§ 4 Abs. 6</p> <p>Die nach den Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit amtlichen Plaketten gekennzeichnet. Nicht angemeldete und entsprechend gekennzeichnete Abfallgefäße werden vom Abfuhrunternehmen nicht abgefahren. Die</p>	<p><u>§ 1 Gebührenpflicht</u></p> <p>NEU: § 1 Abs. 9</p> <p>Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 3, Abs.8, Abs. 10 und § 6 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenpflichtigen, sondern ruhen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p><u>§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen</u></p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 4</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der Einwohnerstand (alle gemeldeten Personen) der Kommunalen Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) zum 30.06. des dem Festsetzungszeitraum vorangegangenen Jahres. Mit der Grundgebühr werden die Kosten des Landkreises für alle im Rahmen der Abfallentsorgung erforderlichen Aufwendungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird, abgegolten.</p> <p><u>§ 4 Benutzungsgebühr für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab</u></p> <p>§ 4 Abs. 6</p> <p>Die nach den Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit Transpondern gekennzeichnet. Nicht angemeldete und entsprechend gekennzeichnete Abfallgefäße werden vom Abfuhrunternehmen nicht abgefahren. Die</p>
--	--

Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen, wenn Plaketten entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind.

§ 6 Gefäßumtausch

Änderungen im Gefäßbestand, bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner eines Grundstückes werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Für jede Änderung, die nicht bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner eines Grundstückes ist, wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben. Eine Änderung gilt als bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner, wenn sie innerhalb von vier Monaten nach dieser Veränderung beantragt wird.

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

§ 8 Abs. 1 f) Mineralwolle (staubdicht verpackt) 267,00€/t

§ 8 Abs. 4

Für private Kleinanlieferer werden je Anlieferung an dem Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstr. 220, Gießen im Kofferraum eines PKW berechnet 10,00 €

Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen, wenn **Transponder** entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind.

§ 6 Gefäßumtausch

Änderungen im Gefäßbestand, bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner eines Grundstückes werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Für jede Änderung, die nicht bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner eines Grundstückes ist, wird eine Gebühr erhoben. **Die Gebühr beträgt bei einem Gefäßumtausch 30,00 EUR. Wird bei einem Restabfallgefäß eine Änderung im Abfuhrhythmus vorgenommen, beträgt die Gebühr 10,00 EUR.** Eine Änderung gilt als bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner, wenn sie innerhalb von vier Monaten nach dieser Veränderung beantragt wird.

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

§ 8 Abs. 1 f) Mineralwolle (staubdicht verpackt) 787,00€/t

§ 8 Abs. 4

Für Anlieferungen unter 100 kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet:

- a) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll 10,00 €/Anlieferung
- b) Teerpappe 22,00 €/Anlieferung
- c) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt) 10,00 €/Anlieferung
- d) Mineralwolle (staubdicht verpackt) 40,00 €/Anlieferung

e) Unbelasteter Bauschutt	4,00 €/Anlieferung
f) Belasteter Erdaushub und belasteter Bauschutt (sofern keine Verwertung möglich ist; nach Einzelfallentscheidung)	10,00 €/Anlieferung
g) Holz (A I, A II, A III)	2,00 €/Anlieferung
h) Holz (A IV)	4,00 €/Anlieferung
i) Flachglas, Spiegelglas	4,00 €/Anlieferung
j) Kompostierbare Abfälle	4,00 €/Anlieferung
k) Abfallgemische, ohne gefährliche Abfälle	10,00 €/Anlieferung

NEU:

§ 8 Abs. 4a

**Für Anlieferungen unter 100 kg Nettogewicht in der
Kompostierungsanlage, Zum Noll 50, Rabenau, werden berechnet:**

Kompostierbare Abfälle 4,00 €/Anlieferung